



Tarifblatt 2018

Einspeisevergütung Eigenverbrauch bei Eigenverbrauchsgemeinschaft

1. Erneuerbare Energie Überschuss

Ganzes Jahr	bis	30000 kWh	12.00 Rp/kWh ¹⁾
	ab	30001 kWh	5.29 Rp./kWh ²⁾

¹⁾ Der Produzent muss seinen eigenen Stromverbrauch mit erneuerbarer Energie aus dem Angebot von rhiienergie decken
Der Produzent veranlasst die Übertragung des Herkunftsnachweises an rhiienergie über die bestehende Herkunftsnachweisdatenbank der swissgrid ag gemäss Art. 1d Abs. 2 Energieverordnung (EnV) mittels Formular „Verteilung der HKN“.

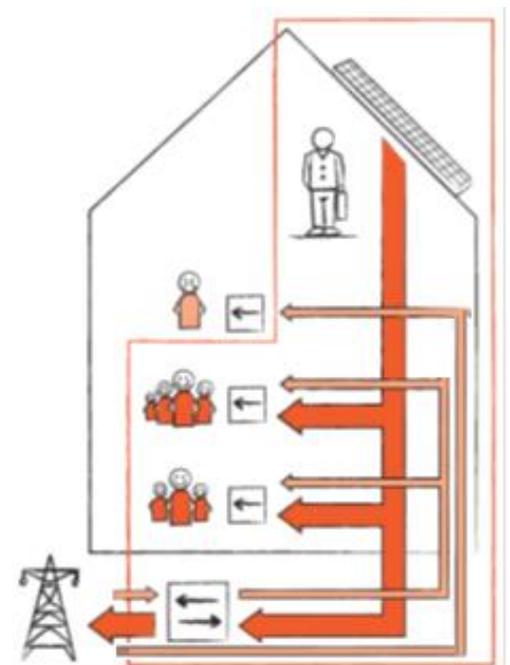
²⁾ Grundlage EnG Art. 15 Abs.2 und 3a. (Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität) und wird jährlich angepasst

Preise ink. MwSt.

2. Mehrfamilienhaus mit einer gemeinsamen Produktionsanlage

Die Bewohner eines Mehrfamilienhauses können auch gemeinsam eine Anlage im Eigenverbrauch betreiben. Ob es sich um Mieter oder Stockwerkeigentümer handelt, spielt dabei keine Rolle. Ebenfalls ist es nicht von Belang, ob die Anlage im Besitz der Mieterschaft, des Hauseigentümers oder eines Dritten ist.

Bei einem Mehrfamilienhaus mit einer gemeinsamen Anlage ist bei jeder Wohnung eine Messung und am Übergabemesspunkt eine bidirektionale Messung zu installieren. Für die Abrechnung gegenüber rhiienergie schliessen sich Bewohner und Anlagebetreiber zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (orangefarbene Umrandung in Abbildung) zusammen. Zu diesem Zweck definiert die Eigenverbrauchsgemeinschaft gegenüber rhiienergie einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnissen. rhiienergie vergütet der Eigenverbrauchsgemeinschaft gesamthaft den Überschuss (d.h. die Rückspeisung ins Netz) und stellt ihr den Bezug aus dem Netz in Rechnung. Die Abrechnung untereinander ist Sache der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Die einzelnen Mieter können dann nicht mehr ein individuelles Stromprodukt bei ihrem EVU bestellen. Die Eigenverbrauchsgemeinschaft (vertreten durch die Ansprechperson mit Entscheidungsbefugnis) wählt ein einheitliches Stromprodukt für den Bezug aus dem Netz. Im Weiteren gelten die Regelungen des Rahmenvertrages EVG.



Messanordnung B2: Überschussmessung bei Kleinanlagen

